



Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: VO/18/173
	Status: öffentlich
	Datum: 06.07.2018
Federführend:	Bericht im Ausschuss: Inga Ries
Büro des Bürgermeisters	Bericht im Rat:
	Bearbeiter: Inga Ries
Bericht der Verwaltung	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
23.07.2018	Hauptausschuss

Kommunaler Sitzungsdienst, Erlass des Innenministeriums

Das Innenministerium hat mit Erlass vom 02. Juli 2018 die Entschädigung für privat genutzte Endgeräte für den Sitzungsdienst beanstandet. Auch das Datenschutzzentrum SH hat sich gegen private Endgeräte ausgesprochen. Der Erlass wird zur Kenntnis übersendet mit dem Empfehlung, nach der Sommerpause über eine Neuregelung zu beraten.

Die weiteren Berichte entnehmen Sie bitte der Beschlussumsetzungstabelle.

gez.
Sabine Kählert
Bürgermeisterin

Anlage/n:

- Erlass des Innenministeriums vom 02. Juli 2018
- Beschlussumsetzungstabelle Juli 2018

Schlagwort	Beschluss zum Tagesordnungspunkt/Thema	beraten am	Beteiligung anderer Gremien	Stand des Verfahrens/Beschlussumsetzung
Haushaltskonsolidierung Beratung über eine externe Unterstützung	Beratung und Beschlussfassung, die KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH als Unterstützer zur Haushaltskonsolidierung zu beauftragen	24.04.2017 TOP 9 15.05.2017 TOP 5 12.02.2018, TOP 8	- / -	<p>Der Hauptausschuss hat sich darauf geeinigt, zunächst noch einmal eine/n Vertreter/in der Fa. KUBUS zur nächsten Sitzung einzuladen und danach über die Auftragsvergabe zu beraten. Außerdem soll Herr Bollwahn, Fachdienstleiter Controlling und Finanzen des Kreises Pinneberg, eingeladen werden. Herr Bollwahn war in der Lenkungsgruppe und hat mitgeteilt, was aus seinen Erfahrungen nötig ist, um eine erfolgreiche und nachhaltige Haushaltskonsolidierung zu betreiben. Frau Buchholz und Herr Bargfrede haben in der Sitzung des HA ihr Angebot vorgestellt und der HA hat beschlossen, den Auftrag zur Begleitung an die KUBUS zu erteilen. Das Startmeeting mit der Lenkungsgruppe findet am 18.07.2017 statt. Das Projekt beginnt nunmehr nach den Sommerferien. Anliegend übersende ich Ihnen die aktuelle Zeittafel. Die online-Befragung der Kommunalpolitiker/innen und der Mitarbeiter/innen startet in Kürze und ist bis zum 30.11.2017 terminiert. Kein neuer Sachstand. Evtl. liegt die Auswertung der Umfrage bis zur Sitzung des Hauptausschusses vor. Am 23.01.2018 fand ein Themenworkshop mit Politik und Führungskräften statt. Zu den herausgearbeiteten Themen „Standards und Prozesse“, „Strukturen“ und „Kommunale Betriebe/Interkommunale Zusammenarbeit“ sollen im Februar Arbeitsgruppen unter Einbeziehung von Kommunalpolitikern gebildet werden. Die Arbeitsgruppensitzungen sind zZ noch nicht terminiert. Es werden folgende Workshops stattfinden:</p> <p>Workshop 1: „Standards und Prozesse“ (muss neu terminiert werden, Vorschlag KUBUS 08. Oder 14.03.2018)</p> <p>Workshop 2: „Strukturen“ am 28.02.2018 ab 17.30 Uhr</p> <p>Workshop 3: Kommunale Betriebe/Interkommunale Zusammenarbeit am 07.03.2018 ab 17.30 Uhr</p> <p>Die Workshops haben stattgefunden. Ab der 13. KW !!!wurde umfangreiches Zahlenmaterial abgefordert. Ziel bleibt die Präsentation der Untersuchung in der Sitzung des Finanzausschusses am 25.04.2018. Der schriftliche Abschlussbericht wird zum Sommer 2018 erwartet. Die Präsentation durch die Fa. KUBUS GmbH erfolgte im Finanzausschuss am 28. Mai 2018. Der Abschlussbericht soll zum 01.07.2018 vorgelegt werden. Der Abschlussbericht wurde dem Bürgermeister am 27.06.2018 überreicht. Er wird kurzfristig an die Kommunalpolitik weitergeleitet.</p>
Veröffentlichung von Bezügen der Mitglieder der Geschäftsführungen und Aufsichtsratsgremien öffentlicher Unternehmen	Weisungsbeschluss an die kommunalen Gesellschafter der Stadtwerke Tornesch GmbH und der Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH die Gesellschafterverträge dahingehend zu ändern, dass die Bezüge offen gelegt werden.	14.09.2015 TOP 9	Gesellschafterversammlungen SWT und SWT-Netz	<p>Noch keine Umsetzung. Der Beschluss wurde den Geschäftsführern der Stadtwerke Tornesch GmbH und der Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH am 19.10.2015 schriftlich mitgeteilt, mit der Bitte, diesen an die kommunalen Gesellschafter weiterzuleiten und über die Umsetzung Bericht zu erstatten. Das Thema wird in der nächsten AR-Sitzung des SWT im Juni 2016 vorberaten werden. Das Thema stand auf der Tagesordnung der Aufsichtsrates der SWT GmbH am 28.06.2016. Die notwendige Änderung des Gesellschaftsvertrages wurde jedoch nicht beraten, da zu diesem Zeitpunkt der neue Mustergesellschaftsvertrag aus der Reformierung des Gemeindefinanzrechts vorlag. In diesem Mustervertrag ist die Offenlegung bereits verankert. Herr Roland Krügel hat ab dem 01.07.2018 einen Geschäftsführungsvertrag mit der Stadtwerken Tornesch GmbH geschlossen. Der Vertrag läuft über 2 ½ Jahre. Die notwendigen Daten werden der Vergütungsveröffentlichungsstelle beim Finanzministerium Schleswig-Holstein zugeleitet. Der Dienstleistungsvertrag zwischen Herrn Krügel und der SWT GmbH liegt der Verwaltung vor. Die Angaben müssen noch veröffentlicht werden.</p>

<i>Schlagwort</i>	<i>Beschluss zum Tagesordnungspunkt/Thema</i>	<i>beraten am</i>	<i>Beteiligung anderer Gremien</i>	<i>Stand des Verfahrens/Beschlussumsetzung</i>
Wahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023	Beschluss über die Jugendschöffenliste	18.06.2018 TOP 9		
Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023	Beschlussempfehlung an die Ratsversammlung über die Schöffenliste	18.06.2018 TOP 8	RV 30.06.2018 TOP 8	Die Ratsversammlung hat die Schöffenliste beschlossen. Die Stadtverwaltung hat die Namen der Gewählten bekannt gemacht und die Liste an das Landgericht Itzehoe weitergeleitet.

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Kreise

Kreisfreien Städte

Städte über 20.000 Einwohnerinnen und Ein-
wohner

Landrätin und Landräte der Kreise
als Kommunalaufsichtsbehörde

nachrichtlich:
Arbeitsgemeinschaft der
Kommunalen Landesverbände
-Städtetag Schleswig-Holstein-

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 313 – 34625/2018 /
Meine Nachricht vom: /

Cornelia Wick
Cornelia.Wick@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3113
Telefax: 0431 988 614-3113

2. Juli 2018

Entschädigungen im ehrenamtlichen kommunalen Bereich; Hier: Einsatz privater Technik für digitale Sitzungsunterlagen

Die Prüfungsmittelungen des Landesrechnungshofes vom 30. April 2018 zum „IT-Einsatz bei den Mittelstädten“, in denen beschrieben wurde, dass in einigen Mittelstädten für den Einsatz privater Endgeräte der in der Selbstverwaltung ehrenamtlich Tätigen eine Entschädigung der Kommune gezahlt wird, ist Anlass für diesen klarstellenden Runderlass, der aus Gründen der Lesbarkeit nur die Normen der Gemeindeordnung anführt; die korrespondierenden Regelungen der Kreis- und Amtsordnung sowie des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit bitte ich für den Einzelfall entsprechend anzuwenden.

Im Folgenden wird dargelegt, dass mögliche anwendbare Normen keinen Raum bieten, eine rechtmäßige Bezuschussung der Kommune für private Endgeräte zu begründen.

Nach § 24 Abs. 1 GO haben Ehrenbeamtinnen und -beamte, Gemeindevertreterinnen und -vertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger Anspruch auf

1. Ersatz ihrer Auslagen
2. Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes...
3. eine Entschädigung für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt
4. die nachgewiesenen Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung und
5. Reisekostenvergütung.

Anstelle des Ersatzes der im einzelnen nachzuweisenden Auslagen nach Nr. 1 kann nach § 24 Abs. 2 GO auch eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, mit der auch der Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung und das mir dem Ehrenamt oder der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundene Haftungsrisiko abgegolten wird.

Die aufgrund von § 135 Abs. 1 Nr. 5 GO erlassene Entschädigungsverordnung regelt Höchstbeträge für Entschädigungen/Aufwandsentschädigungen, die Funktionen, für die eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden kann, und die Wirkung der Änderung der Einwohnerzahl auf die Höhe der Entschädigungen.

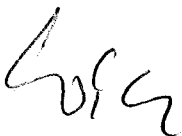
Weder die gesetzliche Anspruchsgrundlage und in der Folge auch nicht die Verordnung lassen es zu, dass private Anschaffungen von ehrenamtlich Tätigen als zu erstattende notwendige Auslagen im Sinne der Entschädigungsregelungen gelten.

Hinsichtlich eines bereits gegenüber dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration geäußerten Wunsch nach Erweiterung deines Tatbestandmerkmals im beschriebenen Sinne in der Entschädigungsverordnung, ist zu sagen, dass der Verordnungsgeber nicht ermächtigt ist, eine Regelung in der EntschVO bezüglich einer Erweiterung eines Tatbestandmerkmals für die Bezuschussung eines privaten Endgerätes zu treffen; die Ermächtigungsgrundlage in § 135 Abs. 1 Nr. 5 GO ist für eine derartige Regelung nicht ausreichend, da die Verordnungsbefugnis inhaltlich an die Voraussetzungen des § 24 GO anknüpft.

Zudem hat sich das Datenschutzzentrum SH mit der Problematik auseinandergesetzt. In dem Artikel: „Verwendung von Tablets durch Gemeindevertreter“ wurde u. a. ausgeführt, dass „die Geräte von der Kommune gestellt werden müssen und von der IT des Amtes administriert werden.“ Die von der Kommune zur Verfügung gestellten Tablets sollten „nicht privat genutzt werden“, was im Umkehrschluss auch bedeuten kann, dass keine privaten Tablets der Gemeindevertreter für eine digitale Gremienarbeit genutzt werden sollten.

Der komplette Artikel des Datenschutzzentrums ist unter nachfolgendem Link zu finden: <https://www.datenschutzzentrum.de/artikel/913-Verwendung-von-Tablets-durch-Gemeindevertreter.html>.

Die unteren Kommunalaufsichten werden gebeten, in ihrem Aufsichtsbereich zu informieren.



Cornelia Wick



Städteverband Schleswig-Holstein · Reventlouallee 6 · 24105 Kiel

Verbändeinformation

Erläuterung der Kommunalen Landesverbände zu dem Erlass des Innenministeriums vom 02. Juli 2018: „Entschädigungen im ehrenamtlichen kommunalen Bereich“ (Anlage)

Hier: Einsatz privater Technik für digitale Sitzungsunterlagen

Durch den Erlass des Innenministeriums vom 02. Juli 2018 sollte nicht festgelegt werden, dass die private Mitnutzung der von Kommunen an ehrenamtliche Mandatsträger zur Verfügung gestellten digitalen Endgeräte ausgeschlossen ist oder durch die Kommune auszuschließen ist. Denn der Erlass sollte nur die Frage der Rechtsgrundlage für Zuschüsse der Kommune zur Anschaffung solcher Geräte behandeln.

Ebenso wenig sollte durch den Erlass festgelegt werden, dass die Nutzung privater Geräte für die Ratsarbeit ausgeschlossen ist. Denn seit Jahrzehnten ist es Gang und Gäbe, dass ehrenamtliche Mandatsträger privat angeschaffte PCs, Laptops oder andere mobile Endgeräte auf verschiedene Weise für die ehrenamtliche Arbeit nutzen.

Die Bezugnahme in dem Erlass auf die Darstellung des ULD vom 19. Juni 2015 auf dessen Internetseite gäbe derartige Aussagen auch nicht her. Gemäß dem Text des ULD handelt es sich bei dessen Darstellung um ein „Muster, wie sich das ULD eine datenschutzkonforme Umsetzung vorstellt“. Als rechtlich zwingende Hinweise sind diese Muster nicht zu verstehen. Der Text des ULD enthält an der Stelle auch keine rechtliche Begründung. Im Übrigen hat das ULD mit Datum vom 13. März 2018 eine weitere Ausarbeitung unter dem Titel „Ratsinformationssysteme und mobile Datenverarbeitung durch kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger“ veröffentlicht. In dieser Veröffentlichung geht das ULD selbst davon aus,

- dass Mandatsträger Daten auf ihre privaten Computer herunterladen und dort speichern (Seite 2, 5 Absatz),
- dass von der Kommunalverwaltung bereitgestellte Endgeräte privat genutzt werden können (Seite 3 oben),
- dass private Endgeräte für die Gremienarbeit genutzt werden (Seite 3 oben) und
- dass diese Möglichkeiten nicht per se unzulässig sind (Seite 3 oben).

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände wird ungeachtet der Erlasslage sich dafür einsetzen, dass möglichst flexible Regelungen gefunden werden, die vorhandenen Modelle der Nutzung digitaler Endgeräte in der Praxis rechtskonform umzusetzen und - soweit nötig - gesetzliche Änderungen angeregt werden.
